Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

19. Juni 2026

– es gilt das gesprochene Wort –

Anrede,

heute beschließt der Landtag über die Novelle des Niedersächsischen Jagdgesetzes.

Das niedersächsische Jagdgesetz wird damit tierschutzgerechter und unnötige bürokratische Vorschriften werden abgeschafft. Außerdem wird das NJagdG an das neue Bundesjagdrecht bei Thema Wolf angeglichen.

Ich möchte Ihnen einige wichtige Schwerpunkte nennen:

Zunächst zu den Tierschutzaspekten.

- Das **Baujagdverbot in Naturerdbauten mit Hunden** ist ein erster Schritt in die richtige Richtung (§ 24 Absatz 1 Nr. 4).

Das tierschutzrechtliche Gebot der Vermeidung von Tierleid ist nicht mehr erfüllt, wenn Hund und Wildtier in den oft engen Erdröhren aufeinandertreffen, nicht ausweichen können und sich durch Verbeißen Verletzungen zufügen.

Es gibt **genügend alternative Jagdmethoden zur Reduzierung der Prädatoren**, auch in Naturschutzgebieten zum Schutz der Bodenbrüter.

- **Der Einsatz von Totfanggeräten wird weitgehend verboten.** Eine **Ausnahme** soll erhalten bleiben: **Das Ei-Abzugseisen für Steinmarder in befriedeten Bezirken!** (§ 24 Absatz 3)

Der Einsatz von **Lebendfanggeräten** ist **ab dem 1. April 2028** nur noch **unter Verwendung eines elektronischen Fangmelders zulässig**.

Elektronische Fangmelder verkürzen die Verweildauer des Tieres in der Lebendfalle und verbessern den Tierschutz. (§ 24 Absatz 3)

- Die landbewirtschaftende Person hat **nach geltendem Tierschutzrecht** sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Fläche **vor der Mahd auf Wildtiere abgesucht wird**, damit diese im Mähwerk nicht verletzt oder getötet werden.

In § 3 Absatz 4 ist dazu eine Duldungspflicht der Jägerinnen und Jäger normiert, sofern sie **Maßnahmen zur Wildrettung nicht eigenständig veranlassen oder durchführen**.

- Im Rahmen des Jagdschutzes dürfen **wildernde Hunde künftig nicht mehr getötet werden** (§ 29 Absatz 1 Nr. 2).

Sollte dennoch von Hunden eine tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, stehen der Polizei Befugnisse aus dem Polizei- und Ordnungsrecht zu.

- Die bisherige Tötung von „wildernden Hauskatzen“ wird durch die zusätzlichen Formulierungen **„die erkennbar verwildert sind“** und „die sich **mehr als 350 Meter** vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden“, **stark eingeschränkt** (§ 29 Absatz 1 Nr. 3).

Diese Formulierungen werden trotz heftiger Kritik als dem Tierschutz dienender Kompromiss beibehalten.

- Das **Betreiben von Jagdgehegen**, die auf eine Bejagung aus kommerziellen Zwecken ausgerichtet sind, ist **nicht mehr zeitgemäß**. Daher sollen die **Jagdgehege mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren geöffnet werden** (§ 42 Absatz 2).

Die Übergangsfrist dient dazu, im Jagdgehege eine **angemessene Reduktion der Wildbestände durchzuführen**, mit dem Ziel negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu minimieren

- Was viele wahrscheinlich nicht wussten: Bisher konnte die **Jägerprüfung theoretisch auch ohne vorherigen Ausbildungslehrgang** abgelegt werden. Das ändern wir nun. Man muss nicht nur die praktische und theoretische Prüfung bestanden haben, man muss auch vorher einen Kurs besucht haben.

- Die Verordnungsermächtigung für die Jäger- und Falknerprüfung wird um eine **verpflichtende jagdliche Ausbildung** sowie die **Anerkennung von Ausbildungsstätten** erweitert (§ 23 Absatz 2).

Damit können wir die bereits lange erwartete Verordnungsänderung über die Jäger- und die Falknerprüfung zeitnah veröffentlichen.

- Die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden wird in der Verordnungsermächtigung um die in den **Fokus gerückte Ausbildung** erweitert (§ 4 Absatz 5).

- Künftig müssen für jedes Jagdrevier **Ansprechpersonen,** die zur Jagd befugt sind, und **die vor Ort sind,** benannt werden. das ist wichtig für eine schnelle Erreichbarkeit bei Wildunfällen.

Was haben wir entbürokratisiert?

- Mit dem **Wegfall der Rehwild-Abschussplanung** wird die Regulierung der Rehwildbestände in die **Eigenverantwortung der Grundbesitzenden und der Jagenden verlagert** und ein **Beitrag zum Bürokratieabbau** geleistet (§ 25 Absatz 1 Satz 1). Und zwar sofort. Bestehende Rehwildabschusspläne **verlieren** mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre **Gültigkeit**.

- Man kann sich auch ohne behördliche Steuerung auf Ortsebene über eine waldbaulich angemessene und einvernehmliche Rehwildbejagung einigen und damit eine Grundvoraussetzung für den Auf- und Umbau stabiler Mischwälder schaffen. Der Wald ist Klimaschützer, er ist Lebensraum für Flora und Fauna, er ist Arbeitsplatz und liefert nachhaltige Rohstoffe. Um diesen Wald zu erhalten, ihn für die Zukunft auf- und umzubauen, braucht es **angepasste Schalenwildbestände**. Bei hohen Schalenwildbeständen nimmt der Verbiss zu und die Wälder können sich nicht verjüngen.

- Bei Rotwild und Damwild werden 3-jährige Abschusspläne verlangt, die („unteren“) Jagdbehörden *können* – müssen aber nicht- einen einjährigen Abschussplan verlangen.

- Beim Fangen und Töten bestimmter schadenstiftender Tierarten im befriedeten Bezirk handelt es sich künftig um eine **beschränkte Jagdausübung.**

Mit dieser klarstellenden Ergänzung muss der Jäger **keine zusätzliche Schießerlaubnis** mehr beantragen, wodurch eine **bürokratische Entlastung** erreicht wird.

Die **Pflicht zur Trophäenschau entfällt.** Das heißt Jägerinnen und Jäger müssen den Unterkiefer und den Kochschmuck nicht mehr auskochen und präpapieren. Die Jagdbehörde kann dies nur noch für den Bereich von Hochwild-Hegegemeinschaften anordnen.

-Wer sich als Mitglied einer **Jagdgenossenschaft** vertreten lassen möchte, muss dies **nicht mehr von einem Notar beglaubigen** lassen.

Zum Hochwasserschutz vereinfachen wir auch die Durchsetzbarkeit von Maßnahmen: Wenn in einem Jagdrevier nicht ausreichend **Nutria-Bekämpfung** stattfindet, kann die Jagdbehörde in Absprache mit dem NLWKN eine Bejagung anordnen – auch durch Dritte. **Duldungspflicht** wird eingeführt.

Was wurde zum Wolf geregelt?

- Am 2. April ist das Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft treten. Die Tierart **Wolf unterliegt nun dem Bundesjagdrecht**.

- Niedersachsen begrüßt grundsätzlich die Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetzes (BJagdG), da der **Weidetierschutz** ein **gemeinsames und wichtiges Ziel der Landesregierung** ist.

- Ziel ist es nun**, auf Schadereignisse schnell, rechtssicher und unbürokratisch mit gezielten Entnahmen reagieren zu können.** Übergeordnet gilt es, den Weidetierschutz durch **gezielte Bejagung schadensstiftender Wölfe und ggf. Wolfsrudel zu unterstützen** und zugleich den niedersächsischen Beitrag zum günstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zu gewährleisten.

- Künftig sind für den Wolf nicht mehr die Jagdbehörden der Landkreise zuständig, sondern die **obere Jagdbehörde** im Landwirtschaftsministerium. Mit **Festlegung der Zuständigkeit auf Landesebene** agiert Niedersachsen im Schulterschluss mit den anderen Bundesländern und **setzt die bundesgesetzgeberischen Überlegungen um.**

- Bliebe die Zuständigkeit im nachgeordneten Bereich, müssten in Niedersachsen die **45 Jagdbehörden Rissbegutachtungen beauftragen, bewerten und das**

Abschussverfahren initiieren und überwachen. Dies würde nicht nur **zu einem erheblichen Aufwand** in den Kommunen führen. Es gäbe einen **Flickenteppich unterschiedlichster Regelungen**, die beispielsweise bei landkreisübergreifenden Jagdgebieten zu großen Unsicherheiten im Vollzug führen würden und letztendlich dem Ziel nach einem wirksamen Herdenschutz durch schnelle Eingriffsmöglichkeiten entgegenstehen würde.

- Dies ist auch für die **Bekanntgabe des revierübergreifenden Managementplans unerlässlich.** Nach BJagdG haben die zuständigen Behörden diesen aufzustellen und zugleich sieht der Bund die diesbezügliche Verantwortung auf Landesebene. **Um ein aktives Wolfsmanagement für Niedersachsen gestalten zu können braucht es hier der zwingenden Änderung des § 36 NJagdG.**

- Des Weiteren ist eine **umfängliche Anpassung des NJagdG** erfolgt, um **Wertungswidersprüche zum BJagdG aufzuheben**. Erklärtes Ziel ist es, **Rechtssicherheit und -klarheit bei dieser Thematik zu schaffen**.

- Dafür ist die bestehende Sonderregelung für den Wolf im § 28b NJagdG aufgehoben. Die Regelung der Schweißhundeführung im § 28 NJagdG ist auf die **Nachsuche des Wolfs** erweitert worden. Gleiches gilt für Regelung im § 28 a NJagdG bei **Wildunfällen**. Der Wolf wird nun wie anderes verunfalltes Wild behandelt.

- Die Möglichkeit des Bundesrechts **Wölfe, die in Fallen** gefangen wurden mit **Schrot zu erschießen**, lehnen wir aus Tierschutzgründen allerdings ab.

Anrede

Mit der Novelle des Niedersächsischen Jagdgesetzes passen wir das Gesetz an die heutigen Anforderungen an, Tierschutz – also die Waidgerechtigkeit der Jagd- wird weiterentwickelt-

Ich danke den **Abgeordneten**, die am Gelingen des Gesetzes mitgewirkt haben. **Meiner jagdlich aktiven Staatssekretärin und meinem Fachreferat** und **dem GBD**, namentlich Frau **Brüggeshemke,** die in kürzester Zeit wieder tief und sachkundig in die Materie eingestiegen sind.

Vielen Dank!